

TU

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR ALLGEMEINE
ELEKTROTECHNIK UND ELEKTRONIKGUSSHAUSSTRASSE 25-29/359
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01Abteilung für
Leistungselektronik
Univ.-Prof. F. ZachAn das
Präsidium des österr. Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien - ParlamentDATUM
UNSER ZEICHEN
SACHBEARBEITER
NEBENSTELLE

betrifft GESETZENTWURF	
1. <u>151</u>	-GE/19 <u>12</u>
Datum: 29. MRZ. 1993	
Verteilt <u>29.3.93</u>	<i>[Signature]</i>

Wien, am 25. 3. 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Sonniger

Anbei darf ich die erforderlichen 25 Ausfertigungen zu einigen mir besonders aufgefallenen Punkten im Entwurf zum UOG 1993 vom 3. 12. 1992 überreichen. Dies betrifft im speziellen § 41(4), § 42(2) (Institute) sowie § 45(2) (Fakultäten).

In der Hoffnung, daß die gemachten Änderungsvorschläge Ihre Zustimmung finden werden, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

F. Zach



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR ALLGEMEINE
ELEKTROTECHNIK UND ELEKTRONIKGUSSHAUSSTRASSE 25-29/359
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01Abteilung für
Leistungselektronik
Univ.-Prof. F. Zach

DATUM 25. 3. 1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

Blatt 1 von 2 Bl.

Prof Zach TU Wien
Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 3. 12. 1992

zu §41(4):

derzeit: "Ein Institut, das mehrere wissenschaftliche Fächer umfaßt, kann durch Satzung als Department bezeichnet werden."

wäre zu ergänzen durch: "An einem derartigen Département muß bei Vorliegen von verschiedenen, nicht unmittelbar verwandten wissenschaftlichen Fächern eine entsprechende Gliederung in Abteilungen erfolgen."

zu §41(5):

Ergänzung durch: "Bei Gliederung des Institutes oder Departments in Abteilungen kommen als weitere Organe die Abteilungsleiter hinzu, die in ihrer Abteilung Kompetenzen der Personal- und Budgethoheit über die ihnen vom Bm.f.W.u.F., vom Institutsvorstand bzw. von der Institutskonferenz übertragenen Ressourcen verfügen können. Darüber hinaus können an Abteilungsleiter weitere Verantwortlichkeiten übertragen werden."

Begründung:

Die Abteilungsstruktur hat sich an vielen, insbesondere größeren Instituten sehr bewährt, da hiedurch eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten für Personal, Lehre, Geräte, Materialien etc. gegeben ist. Trotzdem herrscht an gut geführten Instituten die erforderliche Flexibilität in der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen in Forschung, Lehre etc.

Sollte es an einzelnen Instituten Schwierigkeiten mit der Abteilungsstruktur gegeben haben, so dürfte es sich um Einzelfälle handeln und die Probleme meines Erachtens von den dort tätigen Personen abhängen. Im Gegenteil dürften sich durch die Aufhebung einer klaren Gliederung noch gravierendere Probleme einstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß eine Auflassung der Abteilungen nicht nur keine Einsparung von Personalkosten und sonstigen Aufwendungen brächte, sondern vielmehr durch die Abschaffung klarer Kompetenzen in nicht zu großen Einheiten eine Reduktion der Effizienz in Forschung, Lehre und Verwaltung brächte und so zu wahrscheinlich nicht unbeträchtlichen Mehrkosten führen würde. (In nicht zu großen Einheiten ist zweifellos ein effizienterer Überblick auch über Geräte, Verbrauchsmaterial etc. möglich. Auch in führenden modernen Industriebetrieben werden in letzter Zeit zunehmend kleinere, eigenverantwortliche Einheiten geschaffen. Nachsatz: Nicht von ungefähr wird man auch nicht alle Einzelwohnungen in Wohnhäusern zusammenlegen, Familienverbände auflösen etc., wenn Schwierigkeiten in manchen Wohnhäusern, Wohnhausanlagen oder Gemeinden auftreten.)



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR ALLGEMEINE
ELEKTROTECHNIK UND ELEKTRONIKGUSSHAUSSTRASSE 25-29/359
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01Abteilung für
Leistungselektronik
Univ.-Prof. F. Zach

DATUM 25. 3. 1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

Blatt 2 von 2 Bl.

Prof. Zach TU Wien
Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 3. 12. 1992

zu §42(2):

Es möge der derzeitige zweite Satz ersetzt werden, sodaß bleibt:

§42(2) Das Fakultätskollegium kann die Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz festlegen. Im Regelfall soll diese Gesamtzahl so gewählt werden, daß alle Professoren des Instituts Sitz und Stimme erhalten.

Begründung:

Es erscheint nicht zielführend, eine starre Begrenzung der Zahl der Mitglieder der Institutskonferenz festzulegen. Nach dem Entwurf zum UOG 1993 vom 3. 12. 1992 würde bei der Maximalzahl von 20 Mitgliedern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Paritäten eine Maximalzahl von 6 Professoren, 6(z.B.) Assistenten, 6 Studenten und 2 Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals gegeben sein. Es erhebt sich damit die Frage, wie z.B. bei Instituten mit 7 oder 8 Professoren deren 6 Vertreter bestimmt würden. Dies würde in vielen Fällen eher auf eine Ausgrenzung von 1 oder 2 Professoren und der von ihnen vertretenen Fachgebiete hinauslaufen. Somit käme es zu einer Umkehrung des demokratischen Prinzips (wo z.B. 183 Abgeordnete über 7 Millionen Österreicher vertreten.)

Analoges gilt für die Fakultät. Es möge demnach ebenso der 2. Satz in §45(2) geändert werden.

Es möge deshalb lauten:

§45(2) Der Senat hat die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums festzulegen. Im Regelfall soll die Gesamtzahl so gewählt werden, daß alle Professoren der Fakultät Sitz und Stimme erhalten.

